

SATZUNG

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 09.05.2018 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.11.2025

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW. 2005, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501), in Kraft getreten am 1. August 2025, § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 894, ber. 2020, S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), in Kraft getreten am 01. August 2022, und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969, S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung zum 1. Januar 2024, nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich bietet außerunterrichtliche Angebote an. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.
- (2) Der Mittagstisch ist fester Bestandteil des pädagogischen Konzeptes des offenen Ganztagsangebotes und daher verpflichtend.
- (3) Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Hückelhoven erhebt die Stadt Hückelhoven OGS-Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Betreuungsangebote

- (1) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen und an beweglichen Ferientagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an.

- (2) In den Sommerferien findet eine sechswöchige Ferienbetreuung statt. Eine Teilnahme ist bis zu maximal vier Wochen möglich. Die jeweiligen Teilnahmewochen können durch die Eltern frei gewählt werden. Die Sommerferienbetreuung ist durch die Elternbeiträge nicht abgedeckt.
- (3) In den Oster- und Herbstferien findet ebenfalls eine jeweils zweiwöchige Ferienbetreuung statt. Eine Teilnahme ist bis zu maximal zwei Wochen möglich. Die jeweiligen Teilnahmewochen können durch die Eltern frei gewählt werden. Die Oster- und Herbstferienbetreuung ist durch die Elternbeiträge nicht abgedeckt.

§ 3 Antrag und Aufnahme

- (1) Die Antragstellung zur Teilnahme an dem Betreuungsangebot erfolgt in der zuständigen OGS. Das Anmelde- und Aufnahmeverfahren nehmen die Schulleitungen eigenverantwortlich in Abstimmung mit den OGS-Leitungen wahr. Die Aufnahmen erfolgen nach schulinternen sozialen Aufnahmekriterien grundsätzlich für ein Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme in die OGS ist nur zum 01. eines Monats möglich bis zum Ende des Schuljahres.
- (3) Eine Aufnahme in die OGS ist nur möglich, wenn aus vorangegangenen Betreuungszeiten keine OGS-Beiträge rückständig sind.

§ 4 Schuldner der Elternbeiträge

- (1) Entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben die Eltern ab Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule (OGS) öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten sowie für den gemeinsamen Mittagstisch zu entrichten. Es handelt sich hierbei um den OGS-Beitrag, welcher monatlich in einer Summe erhoben wird. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (§ 33 SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an Stelle der Eltern.

§ 5 **Einkommensbegriff**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Leben die Eltern des Kindes in häuslicher Gemeinschaft, werden die Einkünfte beider Elternteile zugrunde gelegt.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der OGS-Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld (bis 300 €) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1-4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 **Einkommensnachweis und Änderung des Einkommens**

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen, haben die Eltern oder die Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 11 dieser Satzung ihren OGS-Beiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur

Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist der OGS-Beitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

- (2) Im Falle des § 4 Abs. 2 Satz 2 ist ein OGS-Beitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt. Bei der Bereitschaftspflege wird die Einkommensgruppe 1 zugrunde gelegt.
- (3) Bei laufendem Bezug von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG wird die Einkommensgruppe 1 zugrunde gelegt.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben.
- (5) Der OGS-Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (6) Ordnungswidrig handelt, wer die notwendigen Angaben nach Abs. 1 unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der OGS-Beitrag ist monatlich zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Einrichtung nicht unterbrochen. Der OGS-Beitrag wird durch die Stadt Hückelhoven in Form eines Leistungsbescheides gegenüber dem/den Schuldner/n im Sinne des § 4 festgesetzt.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule aufgenommen, ist die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.

- (3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt. Über diese begründeten Ausnahmefälle entscheidet der Schulträger im Einzelfall.
- (4) Ein Ausschluss aus der OGS kann erfolgen, sofern
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der OGS nicht zulässt,
 - b) das Kind das Betreuungsangebot nicht regelmäßig wahrnimmt oder
 - c) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Weiterhin kann der Ausschluss durch den Schulträger erfolgen, sofern der Zahlungspflichtige mit OGS-Beiträgen in Zahlungsrückstand gerät.

Ein Ausschluss entbindet grundsätzlich nicht von der Beitragspflicht. Erfolgt der Ausschluss unter Aufhebung der Beitragspflicht, gelten bei einer Wiederaufnahme die Bestimmungen des § 3.

§ 8 Fälligkeiten und Zahlungsweise

Der OGS-Beitrag ist monatlich zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig. Unabhängig vom Tag der Aufnahme und der Abmeldung sind nur volle Monatsbeiträge rückwirkend zum Monatsanfang bzw. zum Monatsende zu entrichten. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Hückelhoven unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

§ 9 Beitragsbefreiung / Beitragserlass

- (1) Nehmen mehr als ein Kind einer Familie oder solcher Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in den Grundschulen teil, so ist für das zweite sowie jedes weitere Kind nur der OGS-Beitrag nach Einkommensgruppe 1 zu zahlen.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 ist entsprechend auf den Fall anzuwenden, dass neben dem Kind einer Familie oder solcher Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, welches die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote in den Grundschulen in Anspruch nimmt, ein oder mehrere Geschwister eine Tageseinrichtung für Kinder oder Leistungen der Kindertagespflege im Stadtgebiet Hückelhoven in Anspruch nehmen. Die Reduzierung auf den OGS-Beitrag nach Einkommensgruppe 1 erfolgt nur, wenn das Geschwisterkind für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege beitragspflichtig ist.

- (3) Bei Kindern, die in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sind und ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Hückelhoven besuchen, wird nur ein OGS-Beitrag nach Einkommensgruppe 1 erhoben.
- (4) Auf Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 10 Beitragsfreistellung und Erstattung der Essenspauschale

- (1) Der OGS-Beitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes an der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, können diese von der Verpflichtung zur Zahlung der Essenspauschale befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Kind aus medizinischen Gründen an der angebotenen Verpflegung nicht teilnehmen darf. Die Befreiung entbindet nicht von der Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen; die Eltern oder Personen im Sinne des Satzes 1 haben in diesem Falle die Verpflegung des Kindes sicherzustellen.

§ 11 Höhe der OGS-Beiträge

- (1) Der OGS-Beitrag besteht aus dem Elternbeitrag für die Betreuung der Kinder sowie aus der Essenspauschale in Höhe von 69,00 €.
- (2) Der monatliche OGS-Beitrag gemäß § 7 dieser Satzung berechnet sich wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag	Essenspauschale	OGS-Beitrag
1	bis 18.000 €	0,00 €	69,00 €	69,00 €
2	bis 27.000 €	0,00 €	69,00 €	69,00 €
3	bis 38.000 €	50,00 €	69,00 €	119,00 €
4	bis 50.000 €	85,00 €	69,00 €	154,00 €
5	bis 62.000 €	130,00 €	69,00 €	199,00 €
6	bis 79.000 €	150,00 €	69,00 €	219,00 €
7	bis 95.000 €	180,00 €	69,00 €	249,00 €
8	bis 110.000 €	200,00 €	69,00 €	269,00 €
9	über 110.000 €	225,00 €	69,00 €	294,00 €

§ 12 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen) vom 09.05.2018 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.04.2024 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

Hinweis:

In-Kraft-Treten der Ursprungssatzung	1. August 2018
In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung	1. August 2020
In-Kraft-Treten der 2. Änderungssatzung	1. August 2021
In-Kraft-Treten der 3. Änderungssatzung	1. August 2022
In-Kraft-Treten der 4. Änderungssatzung	1. August 2023
In-Kraft-Treten der 5. Änderungssatzung	1. August 2024